



Kurzinformation

Beschlüsse des Petitionsausschusses als Rechtsgrundlagen für Handeln der Exekutive

Aufgrund des aus Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) hergeleiteten **Vorbehaltes des Gesetzes** bedarf exekutives Handeln in der Regel einer gesetzlichen Rechtsgrundlage.¹ Gefragt wurde in diesem Zusammenhang, ob auch **Beschlüsse des Petitionsausschusses** des Bundestages als Rechtsgrundlagen herangezogen werden können.

Der Petitionsausschuss ist nach Art. 45c GG ein Pflichtausschuss des Bundestages. Ihm obliegt die Behandlung der nach Art. 17 GG an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Im Anschluss an die Behandlung der Petition wird nach § 112 Abs. 1 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) ein Bericht als Sammelübersicht sowie eine **Beschlussempfehlung** an das Plenum des Bundestages weitergeleitet. Der Petitionsausschuss ist folglich nicht selbst als Entscheidungsorgan ausgestaltet, sondern nur **vorbereitendes Beschlussorgan**,² dessen Empfehlungen keine Bindungswirkungen entfalten.³ Als Rechtsgrundlage können die Empfehlungen mithin nicht dienen.

Das Plenum des Bundestages entscheidet aufgrund des Berichtes über die Annahme der Beschlussempfehlung im Wege eines **schlichten Parlamentsbeschlusses**. Dies sind solche Parlamentsbeschlüsse, die nicht im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens ergehen und an die durch Verfassung oder Gesetz auch keine sonstigen Rechtsfolgen geknüpft werden.⁴ Schlichten Parlamentsbeschlüssen kommt nur dann rechtliche Verbindlichkeit zu, wenn die Verfassung oder ein Gesetz dies gesondert bestimmt. Im Übrigen haben sie **lediglich politische Wirkung**. Zwar kann der Beschluss vorliegend eine **Überweisung der Petition an die Bundesregierung „zur Berücksichtigung“** bzw. „zur

1 Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 87. EL März 2019, Art. 20 (VI. Die Verfassungsgrundsätze des Art. 20 Abs. 3 GG) Rn. 75, 108 ff.

2 Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 87. EL März 2019, Art. 45c Rn. 15; Unger, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 45c Rn. 13, 26.

3 Hierzu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Bindungswirkung von Petitionsüberweisungen an die Bundesregierung, WD 3 - 3000 - 102/14.

4 Vgl. Stern, Staatsrecht, Band 2, 1980, § 26 II 2, 48 f.

Erwägung“ enthalten.⁵ Dies regelt jedoch lediglich die Form der abschließenden Erledigung des Petitionsverfahrens durch den Bundestag. Bei diesen Erledigungsformen wird aus dem Sinn und Zweck des Petitionsrechts auf eine rechtliche Verpflichtung der Bundesregierung zur Prüfung des Ersuchens und zur Unterrichtung des Parlaments über das Ergebnis der Prüfung geschlossen.⁶ Die Bundesregierung ist aber nicht verpflichtet, dem Ersuchen in der Sache zu entsprechen. Als Rechtsgrundlage kommt der Überweisungsbeschluss des Plenums folglich ebenfalls nicht in Betracht.

Allerdings kann das Plenum die Petition dazu nutzen, um einem aufgedeckten Misstand über den Einzelfall hinaus Abhilfe zu schaffen. Soweit dadurch in Grundrechte Dritter eingegriffen wird, müsste im Wege des Gesetzgebungsverfahrens eine Ermächtigungsnorm geschaffen werden. Im Rahmen der **Leistungsverwaltung** würde nach herrschender Ansicht wohl bereits eine Aufnahme entsprechender Ausgaben im Haushaltsplan ausreichen.⁷ Jedenfalls könnten die Beschlüsse aufgrund ihrer **politischen Entschließungswirkung** im Rahmen von Ermessensentscheidungen sowohl durch das Parlament als auch die Exekutive mittelbar Beachtung finden.⁸

5 Vgl. Ziffer 7.14.1 und 7.14.2 der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses.

6 Bauer, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 45c Rn. 26.

7 Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 87. EL März 2019, Art. 20 (VI. Die Verfassungsgrundsätze des Art. 20 Abs. 3 GG) Rn. 118; Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 20 (Rechtsstaat) Rn. 108.

8 Vgl. Hufen, Entscheidung über Parlaments- und Regierungssitz der Bundesrepublik Deutschland ohne Gesetz?, NJW 1991, S. 1321 (1323).